



Saarländischer Betriebssportverband e.V. (SBSV)

Strafordnung

(In der Fassung des Beschlusses des Verbandstages vom 20.10.2017)

§1 Allgemeines

1. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens werden mit einer der in § 7 Abs. 4 der Satzung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen geahndet.

Mehrere Strafarten können nebeneinander ausgesprochen werden.

2. Verfehlungen von Spielern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend waren, werden geahndet, als wenn sie in Spielen begangen worden wären.
3. Wird eines der in der Strafordnung angeführten Sportvergehen nur versucht, so kann die Strafe bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindeststrafe herabgesetzt werden.
4. Nr. 3 gilt entsprechend, wenn gegen den Spieler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist.
5. Gegen jeden innerhalb Jahresfrist bereits Bestraften darf die Mindeststrafe nicht verhängt werden.

Ausgenommen sind Verstöße gegen Ordnungsvorschriften gem. § 4 StrafO.

6. An Stelle der in § 3 genannten Sperren kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden.

Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche.

Während der Dauer dieser Sperrstrafe ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt.

7. Gegen Jugendliche ist in der Regel von der Verhängung von Geldstrafen abzusehen.
8. Strafen gegen Jugendspieler können bis auf die Hälfte der Mindeststrafen herabgesetzt werden.

§2 Strafen gegen Vereine, Vereinsmitglieder in einzelnen Fällen

Es gelten unter anderem folgende Strafen:

1. für Spielen ohne Genehmigung 2,50 bis 100,00 Euro,
2. für schuldhaft verspätetes Antreten oder schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel 2,50 bis 50,00 Euro,
3. für Vernachlässigung der Platzdisziplin, mangelnder Inschutznahme des Schiedsrichters, der Linienrichter oder der Gegner, unsportliches Verhalten oder Tätlichkeiten von Zuschauern, die eindeutig einer bestimmten Person zuzuordnen sind, auch wenn letztere Verfehlungen auf fremden Plätzen begangen werden, 5,00 bis 250,00 Euro.

In schweren Fällen Spiel- oder Platzsperre bis zu 3 Monaten.

4. für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches 5,00 bis 250,00 Euro.

In schweren Fällen Spiel- oder Platzsperre bis zu 3 Monaten.

5. für Spielenlassen eines Spielers ohne Spielberechtigung 2,50 bis 250,00 Euro,
6. für aktive oder passive Bestechung eines Vereins, Spielers, Schiedsrichters oder Linienrichters 50,00 bis 1000,00 Euro.

In schweren Fällen Spielverbot bis zu 6 Monaten oder Punktabzug oder Ausschluss aus dem Verband.

7. für falsche Angaben zur Erlangung einer Spielerlaubnis, Fälschung von Pässen und Ausweisen 10,00 bis 500,00 Euro.

§3 Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

Es gelten unter anderem folgende Strafen:

1. für unsportliches Verhalten während des Spieles oder in Zusammenhang mit diesem 1 Woche bis 3 Monate Sperre.

In leichten Fällen 5,00 bis 100,00 Euro.

2. für rohes Spiel 1 bis 6 Monate,
3. für Tätlichkeiten gegen Gegner oder Zuschauer 2 Monate bis 2 Jahre Sperre,
4. für Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Linienrichter 6 Monate bis 2 Jahre Sperre.
In schweren Fällen Ausschluss aus dem Verband.
5. für Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters oder neutralen Linienrichters 2 Wochen bis 6 Monate Sperre.
In leichten Fällen Geldstrafe von 5,00 bis 100,00 Euro.
6. für Nichtbefolgen einer Anordnung des Schiedsrichters 2 Wochen bis 6 Monate Sperre.
In leichten Fällen 5,00 bis 100,00 Euro Geldstrafe,
7. für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs 1 bis 6 Monate Sperre,
8. für Spielen ohne Spielberechtigung 1 Woche bis 6 Monate Sperre.

§4 Verstöße gegen Ordnungsvorschriften

Als Ordnungsvorschriften gelten unter anderem:

1. in der Satzung
 - a) Unentschuldigtes Nichterscheinen bei Verbandstagen
2. In der Spiel- und Jugendordnung
 - a) Spielen bei Spielverbot
 - b) Fehlen der Spielführerarmbinde
 - c) Fehlen von Rückennummern
 - d) Nichtordnungsgemäße Herrichtung des Spielfeldes
 - e) Nichtvorhandensein von Gerätschaften und Bällen
 - f) Nichtvorhandensein eines Verbandskastens
 - g) Fehlen des Spielerpasses
 - h) Unentschuldigtes Nichtabstellen von Spielern zu Repräsentativspielen
 - i) Unentschuldigtes Nichtantreten zu einem Repräsentativspiel und anderen Spielen
 - j) Unlautere Reklame bei Spielen
 - k) Verlegung der Anstoßzeit ohne Genehmigung
 - l) Unberechtigtes Mitwirken von Jugendspielern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Herrenmannschaften
 - m) Aufenthalt von spielfremden Personen in unmittelbarer Nähe des Tores oder innerhalb der Barrieren ohne Genehmigung der Turnierleitung
 - n) Nichtvorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Platzordnern
 - o) Ungenügende Umkleidegelegenheit für Gästespieler, Schieds- und Linienrichter
 - p) Nichtverwendung der vom SFV zur Verfügung gestellten Eintrittskarten.
 - q) Verspätete Abgabe von Meldebögen

3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften für AH-Spiele.

§5

Schlussklausel

Bei Unklarheiten oder Lücken gelten die Strafvorschriften des Saarländischen Fußballverbandes entsprechend.